

LANDSCHAFTSPFLEGERICHTLINIE (LPR) TEIL D1

Investitionsförderung in kleine landwirtschaftliche Betriebe



Was leistet das „kleine AFP“?

Stand 03/2020

Wie hoch wird gefördert?

- Basisförderung: 20 % verlorener Zuschuss
- Premiumförderung für besonders artgerechte Haltung:
 - ♦ 30 % bei Rindern
 - ♦ 40 % bei den übrigen Tierarten
- max. 200 T€ zuwendungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen

Was wird gefördert?

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf von neuen technischen Anlagen der Innenwirtschaft
- Kauf von neuen Hangspezialmaschinen, insbesondere, wenn sie überbetrieblich eingesetzt werden
- Baunebenkosten
- Ausgaben für Baubetreuer sind Teil des Investitionsvolumens und werden mit identischem Fördersatz wie die restliche Investition gefördert

Warum wird gefördert?

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Stärkung der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe und deren Vielfalt
- Sicherung, Stärkung und Entwicklung der Kulturlandschaft

Wer wird gefördert? Voraussetzungen

- landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 25 % Umsatzerlösen aus der Bodenbewirtschaftung oder der damit verbundenen Tierhaltung
- unabhängig von der Rechtsform

- Standardoutput (=standardisierter Geldwert der Bruttoerzeugung eines Betriebes) darf 80.000 € nicht übersteigen (Hinweis: viehlose Betriebe können durchaus mehr als 70 ha bewirtschaften und diese Grenze nicht überschreiten)
- Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 € zuwendungsfähige Ausgaben
- Antragsteller verfügt über fachliche Eignung (im AFP ist fachliche Qualifikation erforderlich)
- Nachweis über die Tragfähigkeit der Maßnahme in Form eines Investitionskonzeptes

Einschränkungen der Förderungen?

- bestimmte Bestandsobergrenzen sind einzuhalten
- Förderungsausschluss u.a.: Ersatzinvestitionen, Investitionen in die Anbindehaltung von Tieren, Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude, unbare Eigenleistungen, Biogasanlagen, PV-Anlagen

Wichtige Unterschiede zum AFP

- keine Vorwegbuchführung erforderlich
- keine Auflagenbuchführungspflicht nach der Bewilligung
- keine Prosperitätsgrenzen
- keine Mindestbetriebsgröße erforderlich
- keine fachliche Qualifikation, sondern lediglich fachliche Eignung notwendig.
- zuwendungsfähiges Investitionsvolumen mit 200 T€ deutlich geringer als im AFP





An die

AgriConcept Beratungsgesellschaft mbH
Wollgrasweg 31
70599 Stuttgart

FAX – BERICHT

0711 .699 695 20

Bitte nehmen Sie Kontakt auf:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

Fax: _____

Anmerkung(en):

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



AgriConcept

Baubetreuung | Gutachten | Unternehmensberatung